



Allgemeinverfügung

für die Beseitigung von Schlagabraum durch Verbrennen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als zuständige Forstbehörde i. S. d. § 55 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. Nr. 30.1.2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 und gemäß § 52 LFoG i. V. m. §§ 12, 14 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in den derzeit gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung:

1. Adressaten der Verfügung

Diese Verfügung richtet sich an alle Waldbesitzer/innen i.S.d. § 4 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) oder dessen/deren Beauftragte von Wald in Nordrhein-Westfalen.

2. Genehmigung

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald in Nordrhein-Westfalen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung zulässig, soweit dieses aus Forstschutzgründen notwendig und eine stoffliche/energetische Verwertung nicht möglich ist.

Genehmigt wird das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die pflanzlichen Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt. Es darf nur an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr verbrannt werden.

3. Auflagen

- a. Bei langanhaltender Trockenheit und bestehender Waldbrandgefahr ist das Verbrennen von Schlagabraum verboten. Vor dem gewählten Brandtermin sind der Waldbrandgefahrenindex (<http://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>) und der Graslandfeuerindex (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/graslandfi/graslandfi.html>) für die Region abzufragen. Wird für den Brandtermin mindestens zu einem der beiden Indizes die Stufe 4 oder 5 ausgegeben, darf nicht verbrannt werden.
- b. Das beabsichtigte Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist
 - (1) dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
 - (2) dem zuständigen Ordnungsamt der betroffenen Gemeinde und
 - (3) der Leitstelle des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen Stadt

mindestens zwei Tage vorher mit genauer Ortsangabe und Karte anzuzeigen.



Die Zuständigkeitsbereiche der Regionalforstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen sind unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-uns/einrichtungen/regionalforstaemter> zu ermitteln. Eine Übersicht der Einteilung in Forstamtsbezirke sowie der Kontaktdaten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

- c. Das Verbrennen des Schlagabraumes hat unter möglichst geringer Rauchentwicklung zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rauchbelästigungen gegenüber Dritten sind von der Feuerstelle aus folgende Mindestabstände einzuhalten:
- (1) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - (2) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - (3) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - (4) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - (5) 100 m von Hochspannungsleitungen.
- d. In einem Umkreis von 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
- e. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- f. Durch Rauch darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
- g. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- h. Der Schlagabraum muss zu Haufen konzentriert werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten, sodass eine Gefahr des Übergreifens des Feuers zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.
- i. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
- j. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- k. Eine Zuwegung ist für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr offenzuhalten.



- l. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- m. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, sodass die Feuerstellen bei Gefahr sofort gelöscht werden können.
- n. Außer zulässigen Mitteln (z. B. Papier, Holz) dürfen andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle wie z.B. Reifen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden. Zur Vermeidung von Funkenflug ist auch die Verwendung von Gebläsen (elektrisch, treibstoffgetrieben oder manuell) nicht erlaubt.
- o. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken. Vor Verlassen der Feuerstelle ist sicherzustellen, dass alle Glutherde erloschen sind.
- p. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. Naturschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

4. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann bei einer Gefährdungssituation oder bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen jederzeit durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in der zuständigen Forstbehörde, des zuständigen Ordnungsamtes oder durch die allgemeinen Ordnungskräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort mündlich ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Auflagen versehen werden.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.03.2026 außer Kraft.

Begründung

Allgemein:

Die Borkenkäferkalamität tritt in den verschiedenen Landesteilen Nordrhein-Westfalens weiterhin auf. Die Notwendigkeit der Verbrennung von Schlagabraum ist dabei landesweit als einheitlich zu bewerten. Aus diesem Grund wird die Verbrennung von Schlagabraum über eine Allgemeinverfügung zugelassen.



Zu 1.:

Die Allgemeinverfügung richtet sich entsprechend § 35 Satz 2 VwVfG NRW landesweit sowohl an alle Waldbesitzende gemäß § 4 BWaldG als auch an deren Beauftragte, die das Verbrennen von Schlagabraum im Wald in Nordrhein-Westfalen vornehmen, um eine flächendeckende einheitliche Regelung ohne Bevorzugung oder Benachteiligung Einzelner zum Schutze des Waldes zu schaffen.

Zu 2.:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG i. V. m. Nr. 30.1.2 der ZustVU kann der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt im Fall von pflanzlichen Abfällen beim Verbrennen von Schlagabraum im Wald.

Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum im Wald kann aus Gründen des Forstschutzes gemäß §§ 52, 53 Abs. 1 LFoG notwendig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich bei dem Schlagabraum um frisches Material mit Borke handelt, in denen Fichtenborkenkäferarten (z.B. Buchdrucker) überwintern und angrenzend Fichten-Bestände vorhanden sind, die durch diese Maßnahme zu schützen sind. Ziel ist es, die weitere Ausbreitung von Fichtenborkenkäferarten (z.B. Buchdrucker) einzudämmen. Hierbei ist eine stoffliche oder energetische Nutzung der Verbrennung auf der Fläche vorzuziehen. Wenn diese aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist die Verbrennung auf der Fläche im Wald zulässig. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Arbeitskapazitäten fehlen oder das Material aufgrund seiner Beschaffenheit oder Menge nicht wirtschaftlich weiterverarbeitet werden kann. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum nicht beeinträchtigt. Dieses wird durch die Auflagen hinreichend sichergestellt.

Die Allgemeinverfügung gilt lediglich für Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, auf denen Fichten-Schlagabraum anfällt. Das Verbrennen von Fichten-Schlagabraum ist nur an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr zulässig, um eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes möglichst gering zu halten.

Zu 3.:

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 lit. a) bis p) ist § 36 Abs. 2 VwVfG NRW i.V.m. §§ 52 Abs. 1, 53 LFoG NRW i.V.m. §§ 12, 14 OBG NRW. Danach kann diese Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zum Wohle der Allgemeinheit müssen Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, vermieden werden, ebenso ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über



den Verbrennungsort hinaus. Dies wird durch die festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Nebenbestimmungen dienen der Erreichung des beschriebenen Zwecks und sind damit geeignet, Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch das Verbrennen des Schlagabraums zu bekämpfen. Ein milderer, weniger einschneidendes Mittel ist nicht ersichtlich. Durch die Nebenbestimmungen werden die Adressaten nicht unangemessen belastet. Insbesondere sind keine erheblichen finanziellen Aufwendungen zur Einhaltung der Nebenbestimmungen erforderlich.

Zu 4.:

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG können Ausnahmen von § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden. Durch den Widerrufsvorbehalt wird diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

Zu 5. und 6.:

Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum ab Bekanntgabe bis zum 31.03.2025. In diesem Zeitraum kann aufgrund der Witterung und Vegetationsverhältnisse allgemein von einer geringen Waldbrandgefahr ausgegangen werden.

Wald und Holz NRW überprüft stets unter Berücksichtigung der sich dynamisch entwickelnden Kalamitätssituation im Wald das Erfordernis einer landesweiten Regelung zum Verbrennen von Schlagabraum zum Schutze des Waldes.

Hinweis

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbrennen von Schlagabraum ohne Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG erfüllt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit. Denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 S. 1 Abfälle zur Beseitigung behandelt.

Werden Auflagen einer erteilten Genehmigung gemäß § 28 Abs. 2 KrWG nicht eingehalten, ist dies ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu werten.

Derartige Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Waldfläche liegt, auf der der Schlagabraum angefallen ist, zu erheben.

Für Waldflächen in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Waldflächen im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leitung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster.



Münster, 15.12.2025

Im Auftrag


.....
Hartwig Dolgner

Wald und Holz NRW

Fachbereichsleiter FB IV - Hoheit -





Anlage 1

Einteilung der Forstamtsbezirke und Kontaktdaten der Forstämter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Forstamt	Forstamtsbezirk
<p>Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde</p> <p>Römerplatz 12 53947 Nettersheim Derzeit erreichbar unter: Zum Eichtal 5 53925 Kall-Urft Tel.: 02486/8010-0 Fax: 02486/8010-25 E-Mail: Hocheifel-Zuelpicher-Boerde@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Flächen außerhalb des Nationalparks Eifel im Kreis Euskirchen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Heimbach, Nideggen und der Gemeinden Kreuzau, Nörvenich und Vettweiß</p>
<p>Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde</p> <p>Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald Tel.: 02429/9400-0 Fax: 02429/9400-85 E-Mail: Mailrueifel-juelicher-boerde@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Flächen außerhalb des Nationalparks Eifel im Kreis Aachen sowie aus dem Kreis Düren der Städte Düren, Jülich und Linnich und der Gemeinden Aldenhoven, Hürtgenwald, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz sowie die Stadt Aachen und den Kreis Heinsberg</p>
<p>Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft</p> <p>Krewelstraße 7 53783 Eitorf Tel.: 02243/9216-0 Fax: 02243/921685 E-Mail: rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Städte Bonn, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis</p>
<p>Regionalforstamt Bergisches Land</p> <p>Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach Tel.: 02261/7010-0 Fax: 02261/7010-111 E-Mail: bergisches-land@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Mettmann</p>
<p>Regionalforstamt Märkisches Sauerland</p> <p>Parkstraße 42 58509 Lüdenscheid Tel.: 02351/1539-0 Fax: 02351/1539-85 E-Mail: maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p> <p>Märkischer Kreis</p>
<p>Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p>



<p>In der Stubicke 11 57462 Olpe Tel.: 02761/9387-0 Fax: 02761/9387-85 E-Mail: kurkoelnisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Kreis Olpe</p>
<p>Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Vormwalder Straße 9 57271 Hilchenbach Tel.: 02733/8944-0 Fax: 02733/8944-60 E-Mail: siegen-wittgenstein@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreis Siegen-Wittgenstein</p>
<p>Regionalforstamt Arnsberger Wald Obereimer 13 59821 Arnsberg Tel.: 02931/7866-0 Fax: 02931/7866-122 E-Mail: arnsberger-wald@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Staatswaldflächen aus den Städten Arnsberg, Meschede, Sundern und dem Kreis Soest</p>
<p>Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Tel.: 02972/9702-0 Fax: 02972/9702-22 E-Mail: oberes-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Hallenberg, Medebach, Meschede (ohne Staatswaldflächen), Schmallenberg, Sundern (ohne Staatswaldflächen), Winterberg und die Gemeinde Eslohe</p>
<p>Regionalforstamt Soest-Sauerland Franz-Hegemann-Str. 23 / Geb. 29 59581 Warstein Tel.: 02952/9735-0 Fax: 02952/9735-85 E-Mail: soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreis Soest (ohne Staatswaldflächen) und aus dem Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg (ohne Staatswaldflächen), Brilon, Marsberg, Olsberg und die Gemeinde Bestwig</p>
<p>Regionalforstamt Hochstift Stiftsstraße 15 33014 Bad Driburg – Neuenheerse Tel.: 05259/9865-0 Fax: 05259/9865 – 22 E-Mail: hochstift@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Kreise Höxter, Paderborn</p>
<p>Regionalforstamt Ruhrgebiet Brößweg 40 45897 Gelsenkirchen Tel.: 0209/94773-0 Fax: 0209/94773-150 E-Mail: ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de</p>	<p>Der Bezirk umfasst: Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreise Recklinghausen, Unna</p>
<p>Regionalforstamt Niederrhein Moltkestraße 8</p>	<p>Der Bezirk umfasst:</p>



46483 Wesel Tel.: 0281/3383-20 Fax: 0281/3383-285 E-Mail: niederrhein@wald-und-holz.nrw.de	Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Kreise Kleve, Viersen, Wesel
Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster Tel.: 0251/91797-440 Fax: 0251/91797-470 E-Mail: muensterland@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe Bleichstraße 8 32423 Minden Tel.: 0571/83786-0 Fax: 0571/83786-85 E-Mail: ostwestfalen-lippe@wald-und-holz.nrw.de	Der Bezirk umfasst: Stadt Bielefeld, Kreise Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke